

**Anforderungen der unteren Wasserbehörde
des Kreises Recklinghausen
an die Niederschlagswasserversickerung innerhalb der
Wasserschutzgebiete
Halturner Stausee, Halturn-West, Haard, Dülmen**

Stand: Mai 2002

- 1** **Rechtliche und technische Grundlagen**

- 2** **Beurteilung der Beschaffenheit des Niederschlagswassers nach dem Herkunftsbereich**
 - 2.1 unverschmutztes (unbelastetes) Niederschlagswasser
 - 2.2 gering verschmutztes (schwach belastetes) Niederschlagswasser
 - 2.3 stark verschmutztes (stark belastetes) Niederschlagswasser

- 3** **Definitionen im Zusammenhang mit Versickerungsverfahren**
 - 3.1 großflächige Versickerung
 - 3.2 Muldenversickerung
 - 3.3 Versickerungsbecken
 - 3.4 Mulden-Rigolenversickerung
 - 3.5 Flächenversickerung
 - 3.6 Rigolenversickerung
 - 3.7 Rohrversickerung
 - 3.8 Schachtversickerung

- 4** **Allgemeine Randbedingungen**
 - 4.1 k_f -Wert
 - 4.2 Grundwasserflurabstand
 - 4.3 Grenzabstände

- 5** **Anmerkungen zur Tabelle**

- 6** **Zusammenfassung der Anforderungen zur Versickerung von Niederschlagswasser
(Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb der
Wasserschutzgebiete Halturner Stausee, Halturn-West, Haard, Dülmen)**

1 Rechtliche und technische Grundlagen

Die Anforderungen an die Beseitigung des Niederschlagswassers wurden nach folgenden Richtlinien und Verordnungen erarbeitet:

- Runderlass zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a Landeswassergesetz MURL vom 18.5.1998 (IV B 5 - 673/2 - 29010/IV B 6 - 031 002 0901)
- ATV Arbeitsblatt A 138 (neu)
- DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101
- Wasserschutzgebietsverordnungen „Halteener Staussee vom 28.07.1988, „Halteener-West“ vom 31.10.1984, „Haard“ vom 09.07.1990, „Dülmen“ vom 17.11.1986
- Wasserhaushaltsgesetz vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1690)
- Landeswassergesetz vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW S. 77)

2 Beurteilung der Beschaffenheit des Niederschlagswassers (Niederschlagswasserqualität) nach dem Herkunftsbereich

2.1 unbelastetes (unverschmutztes) Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten
- nichtmetallische Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten
- Garagenzufahrten bei Einzel- und Doppelhausbebauung (ohne Sammelgaragen)

2.2 schwach belastetes (gering verschmutztes) Niederschlagswasser

Als schwach belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend); z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen, sonstige Parkplätze sofern diese keine Großparkplätze mit häufiger Frequentierung sind
- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindliche Straßenverbindungen, Wegeverbindungen
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten; metallische Dachflächen
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
- landwirtschaftliche Hofflächen, soweit diese nicht unter Pkt. 2.3 aufgeführt sind

2.3 stark belastetes (stark verschmutztes) Niederschlagswasser

Als stark belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG, sowie mit Gülle, Jauche, Stalldung oder Silage umgegangen wird; z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend); z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten sofern sie nicht unter Pkt. 2.2 fallen
- Flächen mit großen Tieransammlungen; z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
- befestigte Gleisanlagen
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen; z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche

3 Definitionen im Zusammenhang mit Versickerungsverfahren

3.1 großflächige Versickerung

flächenförmige Versickerung über die belebte Bodenzone unter Nutzung der natürlichen Infiltrationskapazität des anstehenden Bodens

3.2 Muldenversickerung

flächenförmige Versickerung über die belebte Bodenzone in einer Mulde mit einer maximalen Tiefe von 0,50 m, Infiltration über feinkörnige Deckschichten

3.3 Versickerungsbecken

flächenförmige Versickerung über die belebte Bodenzone in einem Becken mit einem k_f -Wert von $> 10^{-5}$, Infiltration über feinkörnige Deckschichten

3.4 Mulden-Rigolenversickerung

technische Einrichtung zur Niederschlagswasserversickerung, Kombination aus Mulden- und Rigolenversickerung

3.5 Flächenversickerung

flächenförmige Versickerung über eine durchlässige Oberfläche (Rasengittersteine, Pflaster, etc.), Infiltration über feinkörnige Deckschichten

3.6 Rigolenversickerung

technische Einrichtung zur Niederschlagswasserversickerung, linienförmige, oberflächennahe Versickerung durch einen künstlich eingebrachten Kieskörper

3.7 Rohrversickerung

technische Einrichtung zur Niederschlagswasserversickerung, linienförmige, oberflächennahe Versickerung mittels perforierter Versickerungsrohre und Kieskörper

3.8 Schachtversickerung

in Wasserschutzgebieten generell verboten, da punktförmige Versickerung mittels Versickerungsschacht

4 Allgemeine Randbedingungen

4.1 k_f -Wert

$1 \times 10^{-6} \text{ m/s} < k_f\text{-Wert} < 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$

4.2 Grundwasserflurabstand

bei großflächigen Versickerungen $> 1,0 \text{ m}$

bei allen anderen Verfahren $> 1,5 \text{ m}$ bis $2,0 \text{ m}$ (Rigolen-, Rohrversickerung)

4.3 Grenzabstände

Abstand zur Grundstücksgrenze $> 2,0 \text{ m}$

Abstand zu unterkellerten Gebäuden (ohne wasserdichte Ausbildung) $> 1,5$ fache der Baugrubentiefe

5 Anmerkungen zur Tabelle

- 1 Nur in Ausnahmefällen zulässig z. B. bei Bauvorhaben mit Stellplätzen; eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich.
- 2 Nur in Ausnahmefällen im Außenbereich zulässig bzw. als Übergangslösung bei Hauptverkehrsstraßen, Großparkplätzen und außerörtlichen Fernstraßen, befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Pestizideinsatz) sowie bei stark verschmutzten landwirtschaftlichen Hofflächen (Viehhaltungsbetriebe). Den Versickerungsanlagen ist eine Behandlungsanlage, z.B. Sedimentfang, Leichtflüssigkeitsabscheider, etc. mit entsprechenden Kontrollmöglichkeiten und Sicherheitseinrichtungen vorzuschalten.

6 Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Halturner Stausee“

Bezeichnung des NW gem. Pkt. 2	Versickerungsverfahren	Zone I	Zone II A	Zone II B	Zone III
unbelastet / unverschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Erlaubnispflichtig
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Erlaubnispflichtig
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
schwach belastet / gering verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ¹
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ¹
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
stark belastet / stark verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

6 Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haltern West“

Bezeichnung des NW gem. Pkt. 2	Versickerungsverfahren	Zone I	Zone II	Zone III A	Zone III B
unbelastet / unverschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
schwach belastet / gering verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Verboten ¹
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Verboten ¹
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
stark belastet / stark verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Verboten ²	Verboten ²
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ²	Verboten ²
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Verboten ²	Verboten ²
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ²	Verboten ²
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

6 Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haard“

Bezeichnung des NW gem. Pkt. 2	Versickerungsverfahren	Zone I	Zone II	Zone III A	Zone III B
unbelastet / unverschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig	Erlaubnispflichtig
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
schwach belastet / gering verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten¹	Verboten¹
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten¹	Verboten¹
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
stark belastet / stark verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Verboten²	Verboten²
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten²	Verboten²
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Verboten²	Verboten²
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten²	Verboten²
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

6 Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Dülmen“

Bezeichnung des NW gem. Pkt. 2	Versickerungsverfahren	Zone I	Zone II	Zone III
unbelastet / unverschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Erlaubnispflichtig
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten
schwach belastet / gering verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	gem. WSG-VO genehmigungspflichtig
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten
stark belastet / stark verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ²
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten